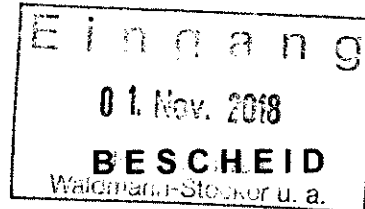


Anerkennungsverfahren



In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED].1985 in Damaskus / Syrien,
Arabische Republik

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Waldmann-Stocker & Coll.
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

Unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes vom 21.03.2018 (Az.: 7379689 - 475) wird
die Flüchtlingseigenschaft **zuerkannt**.

Begründung:

Die Antragstellerin, syrischer Staats-, arabischer Volks- und sunnitisch – islamischer
Glaubenszugehörigkeit, reiste am 29.07.2017 im Rahmen des Familiennachzuges gemeinsam mit
ihren Kindern (Az. 7379689-1-475) auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und
stellte am 10.08.2017 einen Asylantrag.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 21.03.2018 wurde lediglich der subsidiäre Schutzstatus
zuerkannt.

Sie ist die Ehegattin des Antragstellers [REDACTED] geb. [REDACTED].1979, dem mit Bescheid des
Bundesamtes vom 07.03.2016 (Az.: 6491072 - 475) unanfechtbar internationaler Schutz als
Flüchtling **zuerkannt** wurde.

D0045

Hinsichtlich der Antragsbegründung und der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird entsprochen.

Dem Ehe- oder Lebenspartner eines Ausländers, dem internationaler Schutz im Sinne der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt wurde, ist ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. In entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 AsylG müssen hierfür die folgenden Voraussetzungen vorliegen (§ 26 Abs. 5 AsylG).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Stammberechtigten muss unanfechtbar sein. Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss schon in dem Staat bestanden haben, in dem dem Flüchtling Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht. Weiterhin muss der Ehe- oder Lebenspartner vor der Zuerkennung des internationalen Schutzes für den Stammberechtigten eingereist sein oder seinen Antrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben. Die Zuerkennung des internationalen Schutzes für den Stammberechtigten darf zudem nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

2.

Der Bescheid wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

[REDACTED]



[REDACTED]